

Satzung der Hospizgruppe Dinkelsbühl e. V.

Aufgrund der beschlossenen Satzungsänderungen – Mitgliederversammlung v. 27. August 2025

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Hospizgruppe Dinkelsbühl“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sein Sitz ist Dinkelsbühl.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

- 1) Zweck des Vereines ist die Betreuung und Begleitung Schwerkranker und Sterbender, deren Familien, sowie Trauernder im häuslichen, teilstationären und stationären Bereich. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit anderen helfenden Organisationen, Kliniken, Altenheimen, Diakonie- und Sozialstationen, Ärztinnen und Ärzten, Krankenschwestern und Pflegern, Seelsorgerinnen und Seelsorgern sowie Behörden.
- 2) Diese Betreuung erfolgt nach christlichen und humanitären Grundsätzen.
- 3) Die Hospizgruppe bemüht sich um die Gewinnung, Schulung und Fortbildung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer.
- 4) Die Hospizgruppe bemüht sich um die Verbreitung der Hospizidee.

§ 3 Schweigepflicht

In der Hospizarbeit besteht für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen strenge Vertraulichkeit.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist uneigennützig und selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern werden nur tatsächlich entstandene Auslagen gegen Quittung ersetzt.
- 2) Die Hospizarbeit erfolgt ehrenamtlich.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben oder Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Aufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit der Vorstandschaft im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG – die Höchstsätze finden dabei Anwendung – trifft die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

- 1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu leisten. Eine Ermäßigung oder Erlassung des Beitrages kann beim Vorstand beantragt werden.
- 3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich und mindestens sechs Wochen vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 4) Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz zweimaliger Erinnerung mehr als ein Jahr im Rückstand, oder verstößt das Mitglied gegen die Grundsätze der Hospizarbeit des Vereins, kann es ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.
- 5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Hospizgruppe Dinkelsbühl besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn das Verhalten des Mitglieds dem Ansehen des Vereins abträglich ist.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
dem/der Vorsitzenden
dem/der Stellvertreter/in
dem/der Schriftführer/in
dem/der Schatzmeister/in
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sollte bei Neuwahlen kein neuer Vorstand zur Verfügung stehen, bleibt der bisherige Vorstand im Amt und beschlussfähig bis zu einer Neuwahl, die innerhalb von sechs Monaten erfolgen muss.
- 3) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr und muss immer dann einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- 5) Scheidet während einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der eine Nachwahl stattzufinden hat. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.
- 6) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 7) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- 8) Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung
- 3) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 5) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
- 6) Beschlussfassung über Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- 7) Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern
- 8) Entscheidung über Verwendung und Einsatz der aktiven Mitarbeiter
- 9) Öffentlichkeitsarbeit
- 10) Einstellung von Personal
- 11) Berufung und Entpflichtung der Beiratsmitglieder
- 12) Protokollierung der Sitzungen und Versammlungen

§ 10 Vereinsbeirat

- 1) Der Vorstand kann Beiräte, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, berufen, die ihm beratend zur Seite stehen. Beiräte müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- 2) Mitglieder des Beirates werden schriftlich berufen und können ohne Angabe von Gründen entpflichtet werden.
- 3) Die Beiräte können zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen geladen werden.

§ 11 Kassenführung

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- 2) Der/die Schatzmeister/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.
- 3) Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des/der ersten Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters getätigt werden. Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
- 4) Die Jahresabrechnung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet der Verein mit seinem Vermögen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und wird einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.
- 2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Versammlung.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in geleitet.
- 4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in zu unterschreiben ist.
- 7) Sollte eine Präsenzveranstaltung nicht möglich sein, ist auf Vorstandbeschluss eine digitale Versammlung mit anschließender Briefwahl möglich.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.
- 2) Der Vorstand muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes fordert.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Wahl des Vereinsvorstandes.
- 2) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
- 3) Festsetzung des Jahresbeitrages.
- 4) Wahl der Kassenprüfer.
- 5) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 6) Endgültiger Beschluss im Berufungsfall über Aufnahme eines Neumitgliedes.
- 7) Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern.

§ 16 Satzungsänderung

Diese Satzung oder Teile der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit geändert werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Falls nötig, kann die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins mit Drei-Viertel-Mehrheit beschließen.
- 2) Für den Fall der Auflösung ist ein Liquidator zu bestellen.
Vorhandenes Vereinsvermögen fällt nach Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, den beiden Pflegeheimen – Stephanus Senioren- und Pflegezentrum Dinkelsbühl, sowie dem Pflegeheim der Hospitalstiftung Dinkelsbühl – zu.
Der Liquidator hat dafür Sorge zu tragen, dass vorhandenes Vereinsvermögen entsprechend der Anzahl der Bewohner der Einrichtungen aufgeteilt wird.
Sollte ein Heim bei der Auflösung des Hospizvereins nicht mehr existieren, obliegt es dem Liquidator, evtl. eine andere Einrichtung auszuwählen.
Das Geld ist vorrangig für die hospizliche Versorgung oder für Ausgaben Bedürftiger, beispielsweise besondere Ausflüge, Theaterbesuche, Friseurbesuche etc., zu verwenden, auf die Bedürftige keinen Rechtsanspruch haben.

